ERFINDERKINDER

CODE OF CONDUCT

Verhaltenskodex für Gleichbehandlung und Kinderschutz

Erfinderkinder gGmbH | Verbindlich für alle Personen, die im Auftrag von Erfinderkinder mit Kindern arbeiten

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden, Kursleiter:innen, Betreuer:innen, externen Trainer:innen, Praktikant:innen und Personen, die im Auftrag oder in Kooperation mit Erfinderkinder mit Kindern arbeiten. Er ergänzt das Kinderschutzkonzept und die darin beschriebenen Schutz- und Meldewege. Die Regeln gelten in Kursen, Ferienprogrammen, bei Veranstaltungen, auf Wegen zwischen Aktivitäten sowie bei der digitalen Kommunikation im Zusammenhang mit Erfinderkinder.

2. Respekt, Gleichbehandlung und Sprache

Wir begegnen jedem Kind freundlich, geduldig und respektvoll. Wir nehmen Gefühle, Meinungen und Beschwerden ernst und behandeln Kinder unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Behinderung, Aussehen, Fähigkeiten oder sozialem Hintergrund gleichwertig.

DO: Wir geben konkrete, wertschätzende Rückmeldungen zum Verhalten oder zur Arbeit eines Kindes. Wir sprechen Konflikte ruhig an, hören beide Seiten an und unterstützen eine faire Lösung.

DON'T: Wir beschämen, beleidigen, bedrohen oder erniedrigen kein Kind. Wir verwenden keine abwertenden Spitznamen, diskriminierenden Aussagen, sexuellen Anspielungen oder Witze auf Kosten eines Kindes. Wir machen keine Bemerkungen über Körper, Gewicht, Pubertät oder intime Themen, die ein Kind bloßstellen könnten.

Unser Humor soll verbinden und darf niemanden ausgrenzen. Wenn ein Kind einen Witz, eine Bemerkung oder ein Verhalten als unangenehm erlebt, nehmen wir das ernst und hören damit auf – auch wenn es nicht so gemeint war. Wir setzen Kinder nicht unter Druck, sondern ermutigen und bestärken sie.

3. Körperkontakt und körperliche Hilfestellung

Bei Erfinderkinder erfolgt Körperkontakt nur, wenn er pädagogisch oder aus Sicherheitsgründen erforderlich, angemessen und für das Kind nachvollziehbar ist. Wir kündigen eine Berührung grundsätzlich vorher an, erklären kurz, warum sie nötig ist. Ein Nein, Zögern oder Zurückweichen respektieren wir, soweit nicht eine unmittelbare Gefahr abgewehrt werden muss.

DO: Wir fragen zum Beispiel: „Dürfen wir dir zeigen, wie du den Arm halten kannst?" oder „Wir sichern dich am Unterarm, damit du nicht stürzt." „Ich halte dich nun am Arm, damit du über das Drahtseil balancieren kannst und nicht hinunterfällst." Wir verwenden nur die notwendige Berührung und beenden sie, sobald sie nicht mehr nötig ist.

DON'T: Wir fassen Kinder nicht unangekündigt an, ziehen, schieben, halten oder umarmen sie nicht gegen ihren Willen. Wir fordern Kinder nicht auf, uns zu berühren, und nutzen Berührungen nicht als Belohnung, Strafe oder Mittel, um Nähe herzustellen.

Bei Trost und Begrüßung bieten wir Nähe an, statt sie vorauszusetzen: Wir fragen, ob das Kind eine Umarmung möchte, oder bieten eine Alternative an. Bei Pflege- oder Hygienethemen wahren wir die Intimsphäre; notwendige Unterstützung erfolgt nur im erforderlichen Umfang, transparent und nach den dafür geltenden Abläufen.

Ausnahme: Bei akuter Gefahr dürfen wir ein Kind unmittelbar sichern oder aus einer Gefahrenzone bringen. Wir beschränken den Körperkontakt auf das Notwendige, erklären ihn danach kindgerecht und informieren die zuständige Leitung bzw. Kinderschutzbeauftragte, wenn der Vorfall relevant war.

4. Regeln für Turn-, Tanz-, Parkour- und Bewegungskurse

Bei Bewegungsangeboten, Turnen, Tanz, Parkour, Akrobatik und ähnlichen Aktivitäten kann körperliche Hilfestellung zur Technikvermittlung oder Sicherung notwendig sein. Wir erklären vor der Übung, welche Hilfestellung vorgesehen ist, und berühren und unterstützen bzw. sichern das Kind auf eine angemessene und sinnvolle Art und Weise.

Wir verwenden nur fachlich notwendige Sicherungs- oder Korrekturgriffe. Wir vermeiden Berührungen an Brust, Gesäß und Genitalbereich. Wenn eine Übung ohne eine solche Berührung sicher und fachlich sinnvoll möglich ist, wählen wir diese Variante. Wir respektieren, wenn ein Kind eine Hilfestellung ablehnt, und bieten eine alternative Erklärung, Demonstration oder Übung an.

Wir achten auf geeignete Kleidung, sichere Geräte und Matten, ausreichende Abstände sowie auf das Können und die Tagesform der Kinder. Wir führen keine riskante Übung gegen den Willen eines Kindes oder ohne ausreichende Sicherung durch. Körperliche Korrekturen erfolgen nicht heimlich oder isoliert, sondern möglichst so, dass andere Erwachsene sie wahrnehmen können.

5. Einzelsettings, Räume und Aufsicht

Wir gehen mit Kindern nicht allein in private Räume oder an nicht vereinbarte Orte. Toilettengänge werden altersgerecht und entsprechend dem konkreten Unterstützungsbedarf organisiert; die Privatsphäre des Kindes bleibt gewahrt. Wir vermeiden Situationen, in denen wir ein Kind unnötig allein transportieren oder uns mit ihm außerhalb des vereinbarten Kurssettings treffen.

Wir halten die vereinbarten Aufsichts- und Übergaberegeln ein. Wir übergeben Kinder nur an die dafür vorgesehenen Personen bzw. beachten die dokumentierte Erlaubnis, wenn ein Kind allein nach Hause gehen darf. Wir lassen Kinder nicht ohne klare Zuständigkeit zurück.

6. Fotos, Videos und digitale Kommunikation

Wir fertigen Fotos oder Videos von Kindern nur im Rahmen der Erfinderkinder-Regeln und bei vorliegender erforderlicher Einwilligung an. Wir verwenden ausschließlich freigegebene Kanäle und geben Bildmaterial oder persönliche Informationen nicht privat weiter.

Wir kommunizieren mit Kindern nicht über private oder verschwindende Nachrichtenkanäle und pflegen keine geheimen Einzelkontakte. Organisatorische Kommunikation erfolgt über die vorgesehenen Wege und, soweit passend, über die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Wir teilen keine vertraulichen Informationen über Kinder mit Personen, die diese nicht für ihre Aufgabe benötigen.

7. Umgang mit Beschwerden, Offenbarungen und Verdachtsfällen

Wir hören Kindern zu, wenn sie Sorgen, Beschwerden oder unangenehme Erlebnisse ansprechen. Wir bleiben ruhig, nehmen das Kind ernst und versprechen keine absolute Geheimhaltung. Wir erklären, dass wir Unterstützung holen müssen, wenn ein Kind gefährdet sein könnte. Wir stellen keine suggestiven Fragen und führen keine eigenen Ermittlungen durch.

Wir melden Grenzverletzungen, auffällige Beobachtungen, Beschwerden und Verdachtsfälle unverzüglich gemäß den Meldewegen des Kinderschutzkonzepts an die zuständige

Kinderschutzbeauftragte bzw. Leitung. Die Kinderschutzbeauftragten von Erfinderkinder sind Florian Schieferer und Julia Steinlechner.

8. Risikobewusstsein und Prävention

Wir prüfen vor und während jeder Aktivität, welche Risiken sich aus Raum, Material, Gruppengröße, Altersunterschieden, körperlicher Nähe, Einzelsettings, Übergaben oder digitalen Medien ergeben können. Wir sprechen Risiken frühzeitig an und setzen die vorgesehenen Schutzmaßnahmen um.

Wir vermeiden insbesondere: unbeaufsichtigte oder nicht transparente Einzelsettings; unnötigen Körperkontakt; private Geheimnisse oder Sonderbeziehungen zu einzelnen Kindern; Bevorzugung einzelner Kinder; unangemessene Geschenke; private Treffen; abwertende Sprache; Fotos ohne Freigabe; sowie Situationen, in denen Beschwerden verhindert oder bagatellisiert werden.

Wir achten auch auf unser eigenes Verhalten und sprechen Kolleg:innen respektvoll an, wenn uns eine Grenzverletzung oder ein Risiko auffällt. Wenn wir unsicher sind, holen wir Unterstützung, statt eigenständig eine riskante Situation zu entscheiden.

9. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diesen Kodex werden ernst genommen und entsprechend Art, Schwere, Wiederholung und Gefährdung beurteilt. Schutzmaßnahmen für Kinder haben Vorrang. Je nach Sachverhalt können insbesondere folgende Schritte gesetzt werden:

- Klärendes Gespräch und verbindliche Vereinbarung bei einem geringfügigen, erstmaligen Verstoß, sofern dadurch keine Gefährdung relativiert wird.
- Schriftliche Ermahnung bzw. Abmahnung und Nachschulung bei wiederholten oder deutlicheren Verstößen.
- Sofortige Herausnahme aus der Betreuung bzw. vorläufige Beendigung des Einsatzes, wenn dies zum Schutz der Kinder erforderlich ist.
- Beendigung der Zusammenarbeit bzw. arbeitsrechtliche oder vertragliche Konsequenzen; bei entsprechenden Anhaltspunkten auch Meldung an zuständige Behörden und mögliche strafrechtliche Folgen.

Diese Schritte sind keine starre Reihenfolge. Bei schwerwiegenden Vorfällen oder konkreter Gefährdung können Schutzmaßnahmen, Suspendierung, Beendigung der Zusammenarbeit oder externe Meldungen sofort erforderlich sein. Eine Meldung darf nicht aus Angst vor Konsequenzen unterlassen oder verzögert werden.

10. Gemeinsame Selbstverpflichtung

Wir bestätigen mit diesem Kodex unsere Selbstverpflichtung, die Grundsätze des Kinderschutzes und der Gleichbehandlung in unserer täglichen Arbeit umzusetzen. Wir setzen das Wohl der Kinder jederzeit an erste Stelle. Dazu gehört, dass wir uns mit dem Kinderschutzkonzept der Erfinderkinder vertraut machen und es konsequent einhalten. Relevante Vorfälle dokumentieren wir und melden sie über die vorgesehenen Wege.